

## Wissenswertes zu Heizölverbraucheranlagen

Unter dem Begriff "Heizölverbraucheranlagen" werden Anlagen zum Lagern und zum Verwenden von Heizöl zusammengefasst,

1. die zum Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen,
2. deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (EL) nach DIN 51603-1, an anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, an flüssigen Triglyceriden (zum Beispiel Pflanzenölen) oder an flüssigen Fettsäuremethylestern (zum Beispiel Biodiesel) 100 m<sup>3</sup> nicht übersteigt und
3. deren Behälter jährlich höchstens 4x befüllt werden.

In diesen Fällen werden keine gesonderten Anforderungen an sogenannte Abfüllbereiche gestellt. Liegt der Jahresverbrauch an Heizöl allerdings höher als 100 m<sup>3</sup> oder werden Behälter / Anlagen mehr als viermal jährlich befüllt, so sind besondere Anforderungen an Abfüllbereiche zu erfüllen wie z.B. befestigte Abfüllflächen. Es sind die anerkannten Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe zu beachten, welche erweiterte Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen stellen.

Außerhalb von Privathaushalten, also im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen, zählt auch die Feuerungsanlage als Verwendungsanlage zur Heizölverbraucheranlage.

Notstromanlagen werden in der AwSV wie Heizölverbraucheranlagen behandelt.

### Abfüllfläche

Die Abfüllfläche ist der Platz, auf dem der Straßentankwagen während der Befüllung abgestellt wird. Es werden dort nach § 32 AwSV keine besonderen Anforderungen zur Rückhaltung von Leckagen gestellt, wenn der Tankwagen

- verkehrs- und gefahrgutrechtlich zugelassen ist,
- im Vollschauchsystem befüllt und
- eine selbsttätig schließende Abfüllsicherung besitzt

und zudem bei den Heizöltanks zugelassene Grenzwertgeber installiert sind.

Auch an die Abfüllfläche bei der Befüllung von Heizöltanks mit einem Rauminhalt bis 1,25 m<sup>3</sup> mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil werden keine Anforderungen an die Rückhaltung gestellt.

### Lagertanks Anforderungen

Heizöl-Lagertanks werden aus Stahl und aus Kunststoffen (PE, PA, glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK)) angeboten. Die Behälter müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn:

- Stahlbehälter ein "Ü-Zeichen" besitzen (als Nachweis, dass die Behälter nach den einschlägigen Stahl-Normen DIN 6608, DIN 6616, DIN 6623, DIN 6624 oder DIN 6625 hergestellt wurden) und
- Kunststoffbehälter eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen.

Damit beim Befüllen die Behälter nicht überfüllt werden, müssen sie mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein, der

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt besitzt oder
- über ein CE-Kennzeichen verfügt, das die Übereinstimmung mit der Norm DIN EN 13 616 bestätigt.

Zusätzlich muss es auch eine Möglichkeit geben, um die im Tank befindliche Heizölmenge bestimmen zu können (z.B. durch Füllstandsanzeige über Peilstab; bei durchscheinenden Kunststofftanks ist auch eine direkte Ablesung an der Tankwand ausreichend).

**Einwandige** Heizöltanks sind in einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung aufzustellen. Dies kann sein: z. B. ein entsprechend großer Auffangraum oder eine integrierte Auffangvorrichtung des Heizöltanks (Auffangwanne o.ä.).

Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 AwSV auszurüsten. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.

Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Bei einwandigen GFK-Behältern (= Glasfaserkunststofftanks) bis maximal 2 m<sup>3</sup> Inhalt (auch in einer Batterie-Anlage mit insgesamt max. 10 m<sup>3</sup> Inhalt) ist unter gewissen Bedingungen eine Bodenplatte mit geringer Aufkantung auch ausreichend.

Meist werden **doppelwandige** Behälter angeboten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Wandungen muss permanent durch ein Leckanzeigesystem überwacht werden. Diese Leckanzeigesysteme müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt oder ein CE-Kennzeichen verfügen, das die Übereinstimmung mit der Norm DIN EN 13 160 bestätigt.

Doppelwandige Heizöltanks mit Leckanzeigesystem sind bei der **unterirdischen Lagerung** zwingend vorgeschrieben. Die Domschächte der unterirdischen Heizöltanks müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegenüber Heizöl ausgeführt werden und sind mit einer niederschlagswasserdichten Abdeckung zu versehen.

### **Auffangräume**

Auffangräume müssen dicht und beständig gegenüber Heizöl sein. Gemauerte Kellerräume mit Zementestrich-Böden und Zementputz sind hierzu mit zusätzlichem dreilagigem Schutzanstrich oder dicht verschweißten Kunststoffbahnen zu errichten. Die Eignung des Anstrichs ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, der Auskleidung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt nachzuweisen.

Auffangräume müssen ein Auffangvolumen besitzen, das dem Rauminhalt des größten Behälters entspricht. Bei kommunizierenden Behältern und in Schutzgebieten muss der Rauminhalt aller Behälter zurückgehalten werden.

### **Rohrleitungen**

Auch die Heizölleitungen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

An oberirdische Rohrleitungen bei Heizölverbraucheranlagen bis insgesamt maximal 10 m<sup>3</sup> Lagervolumen werden keine besonderen Anforderungen an die Leckage-Rückhaltung gestellt, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Alle anderen oberirdischen und alle unterirdischen Rohrleitungen müssen

- doppelwandig mit Leckanzeigesystem,

- als selbstsichernde Saugleitung oder
- mit Schutzrohr, das Undichtheiten in der Heizölleitung in eine Kontrolleinrichtung zur Leckageerkennung ableitet,

gebaut werden.

Selbstsichernd ist eine Saugleitung, wenn bei Undichtheit das Heizöl in den Heizöltank zurückläuft und nicht der Tank z.B. in den Heizraum ausgehebert wird. Falls eine Saugleitung nicht selbstsichernd ist, muss an ihrer höchsten Stelle ein Antihebertventil angebracht werden.

Das Leckanzeigesystem und das Antihebertventil benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt.

## **Pflichten des Betreibers**

### **Eigenüberwachung**

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit seiner Heizölverbraucheranlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Grenzwertgeber, Überfüllsicherung, Leckanzeigesystem, Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern) regelmäßig zu überwachen. Diese Kontrolle kann besondere fachliche Kenntnisse und geeignete technische Ausrüstung erfordern, so dass hierfür die Beauftragung eines zertifizierten Fachbetriebs sinnvoll sein kann oder in der Zulassung sogar vorgeschrieben ist.

### **Prüfpflicht durch Sachverständige**

Heizölverbraucheranlagen mit oberirdischen Lagerbehältern (z. B. Kellertanks) von insgesamt mehr als 10.000 Litern und alle Heizölverbraucheranlagen mit unterirdischen Lagerbehältern sind gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV prüfpflichtig. Für diese Prüfungen muss der Betreiber einen Sachverständigen nach § 47 AwSV beauftragen. **Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigenorganisation so rechtzeitig zu erteilen, dass die Prüfung im Fälligkeitsmonat vorgenommen werden kann.**

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen, die neu errichtet werden, gilt eine einmalige Prüfpflicht der Anlage nach Errichtung dieser (vor Inbetriebnahme) bereits ab einem Volumen von 1.000 Litern. Alle unterirdischen Lagerbehälter sind immer prüfpflichtig (ab einem Gesamtvolumen von 0,22 m<sup>3</sup>), auch wiederkehrend alle 5 Jahre, alle bestehenden oberirdischen Tanks sind wiederkehrend prüfpflichtig ab einem Volumen von 10.000 Litern.

Auch oberirdische Lagerbehälter in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind bereits ab einem Fassungsvermögen von 1.000 Litern prüfpflichtig (auch wiederkehrend alle 5 Jahre). Unterirdische Tanks sind hingegen ab 0,22 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen prüfpflichtig. Bei unterirdischen Tanks in Wasserschutzgebieten verkürzt sich der wiederkehrende Prüfintervall auf 30 Monate (2 ½ Jahre).

Die Prüfanlässe und weitere Einzelheiten können Sie der Internetseite des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz ([www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_wgs/heizoelverbraucheranlagen](http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/heizoelverbraucheranlagen)) entnehmen, unter den Punkten....

- Anlagenprüfung durch Sachverständige
- Anlage 3 AwSV: "Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen" (im pdf-Format)

Wir weisen darauf hin, dass die Fristen für die wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluss der Prüfung der Inbetriebnahme beginnen (also Frist der ersten Prüfung ist maßgebend).

Auf Anfrage kann beim Landratsamt Ebersberg eine auszugsweise Liste über ortsnah ansässige Sachverständige und Sachverständigenorganisationen angefordert werden. Diese Liste ist auch über den [Link => Sachverständige für Heizöltankprüfungen](#) abrufbar. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Wer hat die Prüfung zu veranlassen?

Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigenorganisation so rechtzeitig zu erteilen, **dass die Prüfung im Fälligkeitsmonat vorgenommen werden kann.**

Der Sachverständige fertigt nach erfolgter Prüfung einen Prüfbericht nach § 47 AwSV an und übergibt dem Betreiber das "Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen" (Anlage 3 AwSV), das an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen ist.

Die Prüfungsergebnisse:

- **keine oder geringfügige Mängel:** der Sachverständige bringt eine Prüfplakette an einer gut sichtbaren Stelle der Heizölanlage mit Datum dieser sowie der nächsten erforderlichen Prüfung an. Geringfügige Mängel muss der Betreiber innerhalb von sechs Monaten beseitigen, ab einem Tankvolumen von 1.000 Litern ausschließlich durch einen zertifizierten Fachbetrieb;
- **erhebliche oder gefährliche Mängel:** diese sind unverzüglich durch einen zertifizierten Fachbetrieb beseitigen zu lassen, bei gefährlichen Mängeln hat der Betreiber seine Heizölanlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren, falls der Sachverständige dies für erforderlich hält.

Bei der ersten Prüfung nach AwSV von am 01.08.2017 bereits errichteten Heizölverbraucheranlagen prüft der Sachverständige, ob die Anlage, welche noch bis zum 31.07.2017 den Vorschriften der bayerischen Anlagenverordnung (VAwS) unterlag, nun auch den neuen Vorschriften der AwSV entspricht. Abweichungen vermerkt er im Prüfbericht oder auf einer Anlage dazu. Darüber hinaus stellt der Sachverständige bei der erstmaligen Prüfung nach AwSV fest, ob es Anforderungen der AwSV gibt, die über die VAwS hinausgehen. Diese Abweichungen teilt er auf dem Prüfbericht (oder einem Beiblatt) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) mit. Daraus können sich Nachrüstungsanforderungen ergeben, deren Umsetzung wiederum das Landratsamt überwacht.

## Anzeigepflicht

Die Errichtung und wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlage sind der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Da gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 AwSV keine behördliche Vorkontrolle erfolgt, muss der Betreiber eigenverantwortlich die Planung und Errichtung durchführen bzw. durchführen lassen.

## Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten

Auch im Hochwasserfall darf kein Heizöl austreten, deshalb werden an Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten strengere Anforderungen gestellt.

Am 05.01.2018 sind die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 in Kraft getreten (BGBl I S. 2193). So ist seit Januar 2018 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Soweit vom Antragsteller eine Ausnahme nach § 78 c Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt wird, sind von diesem Nachweise vorzulegen, dass kein anderer weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung steht, und zum anderen die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen unterliegen einer Nachrüstpflcht. Sie sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Nähere Einzelheiten können dem Link des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz [https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_123\\_heizoellagerung.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_123_heizoellagerung.pdf) entnommen werden.

**Es ist sinnvoll und ratsam, bereits im Vorfeld bei geplanten Änderungen oder der Neuerrichtung einer Heizölverbraucheranlage in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg zu kontaktieren (Tel.:**

**08092/823-182 oder -482). Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die fristgemäße Durchführung von Prüfungen trägt der Betreiber der Anlage die Verantwortung.**

### **Fachbetriebspflicht**

Anlagen ab einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Litern unterliegen auch der Fachbetriebspflicht. Sofern der Betreiber nicht selbst Fachbetrieb nach § 62 AwSV (bzw. "nach Wasserhaushaltsgesetz") ist, muss er mit bestimmten Tätigkeiten einen solchen Fachbetrieb beauftragen. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem Link des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, [www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_wgs/heizoelverbraucheranlagen...](http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/heizoelverbraucheranlagen...)

- Erstellen und Warten der Anlagen durch Fachbetriebe

### **Anlagendokumentation**

Für die Heizölverbraucheranlage hat der Betreiber gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen. Sie muss Angaben enthalten

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und
- zur Standsicherheit.

Es sind hier vor allem die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeugnisse von Grenzwertgeber, Antihebertventil, Leckanzeigesystem, Behälter, Rohrleitungen und Schutzanstrich zu sammeln. Darüber hinaus sind auch Schreiben an und von Behörden, Rechnungen für durchgeführte Wartungsarbeiten, Prüfberichte von Sachverständigen und ähnliches wichtig.

Die Anlagendokumentation ist bei einem Betreiber-Wechsel an den neuen Betreiber zu übergeben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde, der Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Prüfungen und von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ist sie jeweils vorzulegen.

### **Maßnahmen beim Austreten von Heizöl**

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann oder ist dieses bereits geschehen, sind nach § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durch den Betreiber zu ergreifen. Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich der örtlichen Feuerwehr, Polizeidienststelle und Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können. Die Telefonnummern dieser Stellen sind in das "Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen" einzutragen.

### **Brandschutz**

Bei Heizölverbraucheranlagen sind nach § 20 AwSV keine besonderen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Löschwasserrückhaltung) erforderlich. Unabhängig davon muss der Betreiber die einschlägigen Brandschutzregelungen wie z.B. in der bayerische Bauordnung (BayBO) oder der Feuerungsverordnung (FeuV) einhalten.

### **Zuständige Behörde, Beratung**

Die zuständigen Landratsämter überwachen, ob die prüfpflichtigen Anlagen von einem Sachverständigen termingerecht geprüft werden. Sie geben Interessenten Auskunft über Fragen der Anlagenprüfung.

### **Sonstiges:**

Die Anlagenverordnung gilt auch für Anlagen, in denen andere wassergefährdende Stoffe als Heizöl gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet oder behandelt werden. Welche Anforderungen bei welchen Anlagen gelten und durch den Betreiber zu erfüllen sind, kann beim zuständigen Landratsamt (Wasserrechtsbehörde oder Immissionsschutzbehörde) erfragt werden.